

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 22

Artikel: Schutz des Roten Kreuzes

Autor: Iselin / Sahli, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heft III, 141, zu richten. Die Art der Verwendung wird nach der Beschlußfassung durch die Geschäftsleitung bekannt gegeben werden.

Indem wir Ihnen für Ihre bewährte Mithilfe bei Anlaß unseres humanen Werkes ärmstens danken, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, 20. November 1912.

Namens der Geschäftsleitung des schweiz. Roten Kreuzes:
Das Zentralsekretariat."

Schutz des Roten Kreuzes.

Da wir gerade aus unserem Abonnentenkreis nicht selten wohlbegründete und mit Belegen versehene Reklamationen wegen Mißbrauch des Roten Kreuzes erhalten, bringen wir in unserer Zeitschrift ein Zirkular zum Abdruck, das die Direktion unterm 15. November 1912 an die Vorstände der Zweigvereine gerichtet hat und das, wie wir erwarten, auch die übrigen Leser unseres Blattes muntert wird, ihrerseits dazu beizutragen, daß dem Gesetz mehr als bisher Nachachtung verschafft werde.

Das Zirkular lautet:

„In Ausführung einer Bestimmung der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, sind in den meisten zivilisierten Staaten Gesetze im Schutz des Roten Kreuzes geschaffen worden, welche hauptsächlich den Zweck haben, die vielfachen Mißbräuche zu bekämpfen, die mit dem Namen und Zeichen des Roten Kreuzes getrieben werden. Apotheker, Coiffeure, Wandagisten und eine Menge anderer Geschäftsleute verwendeten das Zeichen oder den Namen des Roten Kreuzes zu Reklamezwecken oder zur Anündigung ihrer Waren und erweckten so den Anschein, als ob sie unter dem Schutze des Roten Kreuzes, resp. der Genfer Konvention stünden, während sie in Wirklichkeit mit derselben nichts zu tun hatten, ja in vielen Fällen geeignet waren, das Ansehen dieser rein humanitären Institution zu schädigen.

Nun hat auch, wie Sie wissen werden, die schweizerische Bundesversammlung eine dahingehende Gesetzesvorschrift erlassen, das „Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes“ vom 14. April 1910. Laut diesem Gesetz sind zur Verwendung des Roten Kreuzes als Namen oder Zeichen, außer dem Heeresjägersdienst, nur berechtigt:

Das internationale Komitee in Genf.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz.

Die vom Bundesrat als Hilfsorgane dieses Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten.

Anderere Vereine, Anstalten oder Firmen, als die genannten, sind somit nicht berechtigt, das Rote Kreuz in irgendeiner Form zu führen.

Wir legen Ihnen zu Ihrer Orientierung ein Exemplar dieses Gesetzes bei und teilen Ihnen zu Ihrer weitem Begleitung mit, daß der Bundesrat seither als Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz, also mit Berechtigung zum Führen des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes, ausdrücklich anerkannt hat:

1. Die sämtlichen schweizerischen Zweigvereine des Roten Kreuzes.
2. Die Stiftung Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern.
3. Die Pflegerinnenschule mit Frauenspital Zürich.

4. Alle dem schweizerischen Samariterbund angehörenden Samaritervereine.

Das Gesetz ist auf den 1. Januar 1911 rechtskräftig geworden. Vereine, Anstalten oder Geschäftsfirmen, welche den Namen oder das Zeichen des Roten Kreuzes schon vor dem 1. Januar 1911 geführt hatten, erhielten eine Frist zur Abänderung dieser Bezeichnung bis zum 1. Oktober 1912.

Trotzdem auch diese Frist nun abgelaufen ist, wird, wie wir öfters zu erfahren die Gelegenheit haben, nach wie vor in verschiedenen Gegenden unseres Landes das Rote Kreuz für Firmen und Waren verwendet, die mit dem schweizerischen Roten Kreuz nichts zu tun haben.

Da aber das Gesetz zum Schutz unserer Institution geschaffen worden ist, haben wir nicht nur das Interesse, sondern geradezu die Pflicht, unser möglichstes zu tun, daß seine Bestimmungen respektiert werden. Wir möchten Sie deshalb ersuchen, uns in diesen Bestre-

bungen dadurch behülflich zu sein, daß Sie auf alle derartigen Vorkommnisse ein wachsames Auge haben und Fehlbare bei den betreffenden Kantonsregierungen, die über die Handhabung des Gesetzes zu wachen haben, zur Anzeige bringen.

Sollten Sie über irgendwelche, diese Frage betreffenden Punkte eines Aufschlusses bedürfen, so bitten wir Sie, sich an das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes zu wenden, das Ihnen, soweit es ihm möglich, gerne Auskunft erteilen wird.

Mit vollkommener Hochachtung!

Basel und Bern, 15. November 1912.

Namens des Schweiz. Zentralvereins
vom Roten Kreuz:

Der Präsident: Iselin, Nationalrat.

Der Sekretär: Dr. W. Sahli."

In ähnlichem Sinne ist auch an das eidg. Justizdepartement geschrieben worden.

Bundesfeierkarte.

Das Bundesfeierkomitee hat seine diesjährige Rechnung abgeschlossen und als Ertrag der 1. Augustkarte pro 1912 dem Zentralverein vom Roten Kreuz die Summe von **Fr. 40,000** übermacht. Wir sind über diese willkommene Neufassung unserer bescheidenen Hilfsmittel hoch erfreut. Zu diesem schönen Resultat haben gewiß auch die Samaritervereine viel beigetragen, von denen einige mit besonderem Eifer sich in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt haben. Daß diese Hilfe aber auch für die Samaritervereine selbst

fruchtbar war, geht aus der weitem Abrechnung hervor, nach welcher diesen Vereinen als Provision für ihre Beihülfe **Fr. 5530** zugekommen sind. Rührige Samaritervereine haben die Gelegenheit gehabt, auf diese einfache Weise ihrer Kasse einen recht erfreulichen Zuschuß zuzuführen.

Außerdem sind an Provisionen aus dem Ertrag der Bundesfeierkarte verrechnet worden: Fr. 6307 an die Wohlfahrtskasse der Postangestellten und Fr. 60 an den schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein.

Aus dem Vereinsleben.

Araru. Eine edle Samaritertat. (Korresp.) Der im letzten Monat August in Wildeggen verstorbene

Herr Hermann Isler sel., der ein langjähriges, treues Aktiemitglied des Samaritervereines Araru